

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 52 | 29.12.2017

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

LIT: EINLADUNG

[Einladung zur Eröffnungsveranstaltung des LIT Lab for Digital Transformation and Law an der Johannes Kepler Universität Linz](#)

Donnerstag, 11. Jänner 2018, Johannes Kepler Universität Linz, Uni-Center, Neuer Festsaal
Anmeldung: bis zum 10. Jänner 2018 per E-Mail an lit_law@jku.at oder telefonisch unter 0732 2468 1860

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl I 162/2017](#)

Kundmachung des Bundeskanzlers über die **Aufhebung einer Wortfolge in § 24 Abs. 1 des Bundesfinanzgerichtsgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2014** durch den Verfassungsgerichtshof

[BGBl I 163/2017](#)

Kundmachung des Bundeskanzlers über die **Aufhebung des vorletzten Satzes des § 265 Abs. 1p des Finanzstrafgesetzes** durch den Verfassungsgerichtshof

[BGBl I 164/2017](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird (**Bundesministeriengesetz-Novelle 2017**) (Schaffung eines Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport aus Agenden des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport; Ausscheidung der Angelegenheiten der staatlichen Verfassung und des Großteils der allgemeinen Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung aus dem Bundeskanzleramt und Übertragung an das künftige Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz; Auflösung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen sowie für Familie und Jugend; ihre Agenden werden teils vom nunmehrigen Bundesministerium für Arbeit Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, teils vom Bundeskanzleramt übernommen, in dem sie von einer Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend wahrgenommen werden sollen; das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gibt die Zuständigkeiten für Wissenschaft, Forschung an das künftige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ab und übernimmt als künftiges Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auch Angelegenheiten der Digitalisierung; das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übernimmt

Angelegenheiten des Tourismus und des Energiewesens und heißt künftig „Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus“)

BGBI I 165/2017

Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2018 getroffen wird (**Gesetzliches Budgetprovisorium 2018**) und das **Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020** geändert wird (aufgrund der vorzeitigen Auflösung von Nationalrat und Bundesregierung kann das Budget in Form des BundesfinanzG 2018 nicht mehr rechtzeitig vor Ende des Jahres 2017 beschlossen werden; Vorsehung eines automatischen Budgetprovisoriums in Art 51a Abs 4 B-VG; grundsätzlich bildet das BundesfinanzG 2017 die Grundlage für die vorläufige Gebarung des Jahres 2018, soweit keine Ausnahmen normiert sind; sofern die im BundesfinanzrahmenG 2017 bis 2020 für das Jahr 2018 festgelegten Obergrenzen niedriger sind als jene des gem § 1 anzuwendenden BundesfinanzG für das Jahr 2017, gelten die niedrigeren Obergrenzen; Obergrenzen für Auszahlungen des BundesfinanzrahmenG 2017 bis 2020 werden entsprechend den Änderungen des BundesministerienG 1986 angepasst)

BGBI I 166/2017

Bundesgesetz, mit dem das **Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre** und das **Bundesbezügegesetz** geändert werden (für die Anpassung von Politikerbezügen sind der Pensionsanpassungsfaktor und die Inflationsrate maßgeblich; Heranziehung des jeweils niedrigeren Anpassungsfaktors für die Erhöhung der Politikerbezüge)

BGBI I 167/2017

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Pensionsgesetz 1965 und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (**Dienstrechts-Novelle 2017**) (Ernennung von Bundesbeamten zu Bildungsdirektoren; Berücksichtigung des Bildungsdirektors bei den taxativ aufgelisteten Richtverwendungen; Verlängerung der Opting-Out-Regelung für Bedienstete; Vorsehung einer Erhöhung des Zeitguthabens von einer Stunde auf eineinhalb Stunden zur Gewährleistung entsprechender Regenerationsphasen iSe Ausgleichsmaßnahme für besondere Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst; die Vergütung für die Erfüllung von ADV-Aufgaben soll als Übergangslösung ausschließlich den bisherigen Beziehern einer nunmehr vom BVwG als unrechtmäßig erkannten Erschwerniszulage zustehen und somit Härtefälle vermeiden; die Vergütung für die Erfüllung von ADV-Aufgaben soll auch pensionsbeitragspflichtig und nebenebührenzulagenwirksam sein)

BGBI II 407/2017 (Anlage 1, Anlage 2)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend den Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (**Frauenförderungsplan BMLFUW 2017**)

BGBI II 408/2017

Verordnung der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Festsetzung der Einspeisetarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für die Jahre 2018 und 2019 (**Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 – ÖSET-VO 2018**)

BGBI III 236/2017 (Anlage 1, Anlage 2)

Abkommen zwischen der Republik Österreich und **Jersey** zur Beendigung des Abkommens über die **Besteuerung** von Zinserträgen

BGBI III 237/2017 (Anlage)

Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Kroatien, dem Königreich Norwegen, Rumänien, Serbien und Montenegro und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo zur Schaffung eines gemeinsamen **europäischen Luftverkehrsraums** samt Anhängen und Korridur

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 345 v 27.12.2017, 1](#)

Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der **Verbraucherschutzgesetze** zuständigen **nationalen Behörden** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 2006/2004

[ABI L 345 v 27.12.2017, 27](#)

Verordnung (EU) 2017/2395 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 575/2013 in Bezug auf Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des **IFRS 9** auf die Eigenmittel und zur Behandlung von bestimmten auf die **Landeswährung** eines Mitgliedstaats lautenden **Risikopositionen** gegenüber dem öffentlichen Sektor als **Großkredite**

[ABI L 345 v 27.12.2017, 34](#)

Verordnung (EU) 2017/2396 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des **Europäischen Fonds** für **strategische Investitionen** sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für **Investitionsberatung**

[ABI L 345 v 27.12.2017, 53](#)

Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von **Berufsqualifikationen** in der **Binnenschifffahrt** und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates

[ABI L 345 v 27.12.2017, 87](#)

Richtlinie (EU) 2017/2398 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den **Schutz der Arbeitnehmer** gegen Gefährdung durch **Karzinogene** oder **Mutagene** bei der Arbeit

[ABI L 345 v 27.12.2017, 96](#)

Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang **unbesicherter Schuldtitel** in der **Insolvenzrangfolge**

[ABI L 347 v 28.12.2017, 1](#)

Verordnung (EU) 2017/2401 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 575/2013 über **Aufsichtsanforderungen** an **Kreditinstitute** und **Wertpapierfirmen**

[ABI L 347 v 28.12.2017, 35](#)

Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für **Verbriefungen** und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr 1060/2009 und (EU) Nr 648/2012

[ABI L 347 v 28.12.2017, 81](#)

Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige **Bewirtschaftung** von **Außenflotten** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 1006/2008 des Rates

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

04.12.2017, [G 125/2017](#)

ASVG; Verfassungswidrigkeit der Regelung des ASVG betreffend den **Anfallszeitpunkt von Waisenspensionen bei verspäteter Antragstellung** wegen Verstoßes gegen das Gleichheitsrecht; keine sachliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung von Minderjährigen und geschäftsunfähigen Volljährigen; im Übrigen Zurückweisung des Parteiantrags

28.12.2017, [V 101/2017](#)

Vbg MindestsicherungsVO; Aufhebung einer Bestimmung der Vbg MindestsicherungsVO; für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, die am 1. Jänner 2017 diesen Status bereits erlangt hatten, sah die Regelung einen unter Umständen wesentlich längeren Verbleib in einer vom Land zur Verfügung gestellten Unterkunft der Grundversorgung bzw. längere Zeiträume einer Leistungskürzung vor; dies ist unsachlich, da für jene, die den Status erst nach dem 1. Jänner 2017 erlangt haben, ein wesentlich kürzerer Verbleib (maximal 2 Jahre) in einer Einrichtung der Grundversorgung oder Kürzung des Wohnbedarfs verlangt wird; Bestimmungen über den Ersatz von Geld- durch Sachleistungen, eine von der Haushaltsgröße abhängige Staffe- lung der Leistungen für den Wohnbedarf oder die Berücksichtigung der Familienbeihilfe sind nicht zu beanstanden

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

11.10.2017, [Ro 2016/11/0014](#)

VStG; Zurückweisung der von der **Verlassenschaft des Bestraften erhobenen Revision** mangels Rechtsverletzungsmög- lichkeit; das Recht, nicht bestraft zu werden, stellt ein höchstpersönliches Recht dar, in das eine Rechtsnachfolge nicht in Be- tracht kommt; andererseits kann die Verlassenschaft durch die Geldstrafe – die im Zeitpunkt der Revisionserhebung offen- sichtlich nicht beglichen war – nicht belastet sein, zumal die Geldstrafe und der vorgeschriebene Kostenbeitrag seit dem Tod des Bestraften nicht mehr zwangsweise eingebracht werden können; aus § 14 Abs 2 VStG ergibt sich außerdem, dass dann, wenn der Bestrafte erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des Straferkenntnisses verstirbt, die in der Revision angesprochene „Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens“ aus Anlass des Todes nicht mehr in Betracht kommt

11.10.2017, [Ro 2017/03/0002](#)

ParteienG; gem § 5 Abs 1 ParteienG ist eine politische Partei zur **Erstellung eines Rechenschaftsberichts** verpflichtet; die- se Pflicht besteht ungeachtet ihrer Parteistruktur; der Bericht hat aus zwei Teilen zu bestehen, wobei im ersten Teil die Ein- nahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen Gliederungen auszuweisen sind; Adressat der Rechenschaftspflicht ist die Gesamtpartei; ist der Rechenschaftsbericht unvollständig und werden die Mängel nicht behoben, kann über sie – verschuldensunabhängig – eine Geldbuße verhängt werden; der Umstand, dass nach dem Gesetz die betreffende Landesorganisation den Berichtsinhalt zu erstellen hatte, ändert daran nichts

22.11.2017, [Ra 2016/06/0024](#)

Stmk BauG; bei einem **Grenzabstand** von 3 m hat auch die Front des Kellergeschoßes diesen Abstand einzuhalten; der Umstand, dass ein **Kellergeschoß** nicht als „abstandsrelevant“ iSv § 13 Abs 4 Stmk BauG zu qualifizieren ist, führt nicht da- zu, dass die Front dieses Kellergeschoßes ihrerseits nicht den gem § 13 Abs 2 und Abs 4 Stmk BauG zu ermittelnden Grenz- abstand einzuhalten hätte

22.11.2017, [Ra 2016/10/0038](#)

B-VG; BundesG über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften; beim BundesG über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften handelt es sich um eine Angelegenheit der **mittelbaren Bun- desverwaltung**, in der in verfassungsrechtlich zulässiger Weise erstinstanzliche Ministerialzuständigkeiten bestehen; damit geht der Rechtsmittelzug ggst gem Art 131 Abs 1 B-VG an das (jeweils örtlich zuständige) LVwG

22.11.2017, [Ra 2016/10/0050](#)

ForstG; Ktn Güter- und Seilwege-LandesG; die **Bringungsgemeinschaft** ist nach § 14 Abs 4 Ktn Güter- und Seilwege-LandesG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die „die Bringungsanlage zu errichten, auszugestalten, zu erhalten und zu verwalten sowie die hierfür erforderlichen Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten und auf ihre Mitglieder umzulegen“ hat; aus dieser Bestimmung ist abzuleiten, dass der Schutz der Bringungsrechte ihrer Mitglieder zu den zentralen Aufgaben der Bringungsgemeinschaft zählt, dies nicht nur im Falle der Beeinträchtigung durch andere Mitglieder, sondern auch „von außen“; daher ist von einer **Parteistellung** der Bringungsgemeinschaft im **Rodungsverfahren** nach § 19 Abs 4 ForstG in Ansehung der in diese einbezogenen Grundeigentümer auszugehen

22.11.2017, [Ro 2017/06/0007](#)

Sbg BaupolizeiG; die **Duldungsverpflichtung** gem § 14 Abs 1 Sbg BaupolizeiG beschränkt sich nicht bloß auf die unmittelbar zur Ausführung der Bautätigkeit benötigten Flächen, sondern umfasst auch die Grundinanspruchnahme etwa für den Transport übergroßer Bauteile oder Kranfahrzeuge über benachbarte Grundstücke zum Bauplatz oder die geringfügige Verbreiterung und Befestigung des Dienstbarkeitswegs zeitlich begrenzt für den Zeitraum der Bauführung

29.11.2017, [Ro 2017/04/0020](#)

VwGVG; sind seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis bei der Behörde 15 Monate vergangen, tritt es gemäß § 43 Abs 1 VwGVG von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen; gemäß § 43 Abs 2 leg cit werden in die Frist gem Abs 1 die Zeiten gem § 34 Abs 2 und § 51 leg cit nicht eingerechnet; die **Entscheidungsfrist** des § 43 leg cit **beginnt** nach einer Aufhebung der Entscheidung des VwG durch den VwGH **neu zu laufen**

C. VERWALTUNGSGERICHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder LL.B., Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth, Univ.-Ass. Mag. Vaheen Said, Univ.-Ass. MMag. Ranjana Achleitner, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heiml, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Wiss.-Mit. Clara Buder.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.